Keine Abzugssteuerpflicht bei Vergütungen an ausländische staatliche und Non-Profit-Einrichtungen

Niedersächsisches FG, Urteil v. 15.7.2021 - 11 K 14125/19

Jörg Holthaus*

Der besondere Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG setzt voraus, dass der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger der Vergütung für eine künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietung im Inland mit Gewinnerzielungsabsicht agiert. Dies hat der BFH bereits im Jahr 2001 erläutert.[1] Nachdem sich bereits das Hessische FG[2] und das FG München[3] mit diesem Thema auseinandersetzen mussten, musste nun auch das Niedersächsische FG[4] zu diesem Themenkomplex Stellung nehmen. Da die Argumente des Niedersächsischen FG für eine angebliche Gewinnerzielungsabsicht genauso wenig überzeugen, wie die des FG München 2018[5] und auch hier die Revision anhängig ist, ist eine Auseinandersetzung mit den Argumenten des Niedersächsischen FG geboten.

Q Niedersächsisches FG, Urteil v. 15.7.2021 - 11 K 14125/19, NWB XAAAJ-19678

Kernaussagen

- Die Abzugssteuerpflicht nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG setzt die Gewinnerzielungsabsicht des beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsgläubigers voraus.
- Staatliche Theater, Opernhäuser, Ballette und Symphonieorchester arbeiten in nahezu allen Staaten der Welt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- Vergütungen an ausländische Ensembles, die im Heimatstaat als gemeinnützig bzw. Non-Profit-Einrichtung von allen Ertragsteuern befreit sind, dürfen in Deutschland keinem Steuerabzug unterworfen werden.

I. Urteil des Niedersächsischen FG von 2021

Niedersächsisches FG stellt auf Professionalität der Darbietung ab

Das Niedersächsische FG folgte im Wesentlichen der Auffassung der Finanzverwaltung und wiederholte die Argumente für eine angebliche Gewinnerzielungsabsicht der beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsgläubiger. Obwohl die Klägerin geltend machte, dass der überwiegende Teil der Vergütungsgläubiger ausländische staatliche Theater und gemeinnützige Körperschaften gewesen seien, stimmte das Finanzgericht den Argumenten der Finanzverwaltung zu, nämlich der Professionalität der Ensembles und dem europaweiten Agieren als Beleg der Gewinnerzielungsabsicht.

* Dipl.-Finanzwirt Jörg Holthaus ist als Dozent an der Hochschule für Finanzen des Landes NRW in Nordkirchen und als Gastdozent der Bundesfinanzakademie in Berlin mit dem Schwerpunkt Internationales Steuerrecht tätig. Der Aufsatz ist nicht in dienstlicher Funktion verfasst und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider.

1 BFH, Urteil v. 7.11.2001 - I R 14/01 NWB PAAAA-89379.

2 Hessisches FG, Urteil v. 27.7.2010 - 4 K 982/09 NWB KAAAG-97963, rkr.

3 FG München, Urteil v. 29.1.2018 - 7 K 52/16 NWB DAAAG-80289; die Revision ist beim BFH anhängig unter Az. I R 8/18.

4 Niedersächsisches FG, Urteil v. 15.7.2021 - 11 K 14125/19 NWB XAAAJ-19678; die Revision ist beim BFH anhängig unter Az. I R 35/21.

5 Vgl. Holthaus, IStR 2018 S. 587.

Tatsächliche Gewinnerzielungsabsicht wurde gar nicht geprüft

Zwar wird fadenscheinig betont, dass auf die zu beurteilende Tätigkeit der Ensembles in ihrer Gesamtheit abzustellen sei, was aber de facto gar nicht vom Finanzgericht oder der Finanzverwaltung gewürdigt wurde. Gegen eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht spräche insbesondere, dass es sich um professionelle Theater- und Musikgruppen gehandelt habe, die europaweit Tourneen durchführen.

Die Inanspruchnahme von staatlichen Subventionen und Fördermitteln in ihrem Heimatland, wie von der Konzertdirektion durch Vorlage von Bescheinigungen einiger Künstlerensembles geltend gemacht, spräche nicht gegen die Gewinnerzielungsabsicht der Ensembles. Ausweislich der in den Akten vorhandenen Gastspielprogramme und Kontrollmitteilungen würden vor allem populäre Opern, Operetten, Musicals und Balletts gespielt, größtenteils von Bühnen, die für konventionelle und werkgetreue Inszenierungen bekannt seien, ein möglichst breites Publikum ansprächen und damit einen größtmöglichen kommerziellen Erfolg versprächen.

Es widerspräche der Lebenserfahrung, dass unter diesen Voraussetzungen nicht das Streben nach Gewinn, sondern ausschließlich hehre künstlerische Ziele der Zweck der Aufführungen seien. Auch insoweit ein bestimmtes Ballett eine Haushaltsinstitution der Selbstverwaltung sei, die von einer Stadt unterhalten werde und nach dem Non-Profit-Prinzip arbeite und wirtschafte, spräche dies nicht gegen die Gewinnerzielungsabsicht. Die Arbeit nach dem „Non-Profit-System" schließe eine Gewinnerzielungsabsicht nicht generell aus, was u. a. dadurch belegt würde, dass auch nach deutschem Recht gemeinnützige Körperschaften sich z. B. im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit Gewinnerzielungsabsicht betätigen könnten. Maßgebend seien die Umstände des Einzelfalls.

II. Diskrepanz zum Urteil des 14. Senats des Niedersächsischen FG

Gegenteilige Auffassung bei anderem Senat desselben Gerichts

Interessant ist eine kurze Anmerkung, dass der gegenteiligen Auffassung des 14. Senats des Niedersächsischen FG im Urteil v. 18.1.2018 - 14 K 5/17 nicht gefolgt werde (Rz. 5 und 41). In diesem leider bisher nicht veröffentlichten Urteil hat der 14. Senat des Niedersächsischen FG nämlich den Nachweis der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht dadurch als erbracht angesehen, dass eine regionale Philharmonie 70 % der jährlichen Ausgaben durch staatliche Zuschüsse aus Russland erhielt.

Ähnlich einzuordnen ist das Urteil des Hessischen FG v. 27.7.2010,[6] nach dem Vergütungen an eine amerikanische Non-Profit-Einrichtung nicht dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen.

III. Einordnung in der Praxis

1. Allgemeines

Häufige Gastauftritte ausländischer staatlicher Ensembles, doch bleibt dies ein Zuschussgeschäft

Zahlreiche deutsche Theater, Opern- und Balletthäuser sowie Philharmonien veranstalten Gastkonzerte mit ausländischen staatlichen Einrichtungen. Die Wiener Staatsoper gastiert in der Hamburger Staatsoper, das London Symphony Orchestra tritt im Konzerthaus Dortmund auf, das Rumänische Staatsballett im Prinzregententheater in München. Die ausländischen Ensembles erhalten natürlich eine nicht ganz unerhebliche Vergütung für ihr Gastspiel in Deutschland.

Genau in diesem Bereich kommt es nun zum Schwur! Muss der deutsche Vergütungsschuldner (Konzerthaus Dortmund, Hamburger Staatsoper, Prinzregententheater München) einen Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG einbehalten und an das BZSt abführen? Die Antwort kann nur lauten: Nein! Oper, Operette, Ballett, Schauspiel und klassische Konzerte sind inner- und außerhalb Deutschlands staatlich geförderte

[6] Hessisches FG, Urteil v. 27.7.2010 - 4 K 982/09 NWB KAAAG-97963, rkr.

Kulturarbeit. Kein deutsches Opernhaus, Schauspielhaus, Ballett oder Symphonieorchester erzielt Gewinne. Dies dürfte bei den meisten staatlichen Einrichtungen im Ausland nicht anders sein. Das Niedersächsische FG verkürzt wie auch schon das FG München und verdreht m. E. die objektive Frage, wann ausländische Ensembles mit Gewinnerzielungsabsicht arbeiten.

2. Historie zur Liebhaberei beim Steuerabzug nach § 50a EStG

Gewinnerzielungsabsicht ist Voraussetzung für Steuerabzug

In seinem Urteil v. 7.11.2001 führte der BFH ausdrücklich aus, dass das Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht kein „im Ausland gegebenes Besteuerungsmerkmal" sei, das nach § 49 Abs. 2 EStG außer Betracht bleiben könnte.[7] Ausländische Künstler und Sportler, die nebenberuflich ohne Gewinnerzielungsabsicht Darbietungen erbringen (echte Amateure), erzielen damit keine inländischen Einkünfte i. S. des § 49 EStG. Eine Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 50a EStG wäre insoweit dann nicht gegeben. In seinem Schreiben v. 11.12.2002 teilte das BMF jedoch mit,[8] dass dieses Urteil des BFH nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden sei (Nichtanwendungserlass).

Nachdem das FG München im Jahr 2009 eine vergleichbare Auffassung wie der BFH vertreten hatte[9] und der BFH[10] die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss v. 2.2.2010 abgelehnt hat, hob die Finanzverwaltung den obigen Nichtanwendungserlass auf.[11] Das FG München ging in seinem (damaligen) Urteil sogar so weit, dass das Finanzamt im Einzelfall die Feststellungslast zu tragen habe. Der alte Urteilsfall betraf Amateursportler bei Grasbahnrennen.

Finanzverwaltung betont Haftungsrisiko des Vergütungsschuldners

Die Finanzverwaltung will allerdings die Nachweisverpflichtung dem Vergütungsschuldner auferlegen.[12] Im Zweifelsfall sei das Steuerabzugsverfahren durchzuführen und die ohne Gewinnerzielungsabsicht Agierenden müssten ggf. im Nachhinein eine Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG für EU-/EWR-Bürger oder einen Freistellungsbescheid (§ 155 Abs. 1 Satz 3 AO) beantragen. Das Haftungsrisiko soll insoweit beim Vergütungsschuldner liegen.

3. Abgrenzung zur Entscheidung des Hessischen FG v. 27.7.2010

Das Hessische FG stufte eine Non-Profit-Einrichtung als abzugssteuerfrei ein

Im Zusammenhang mit dem aktuellen Urteil des Niedersächsischen FG ist der Vergleich mit dem Urteil des Hessischen FG interessant, da der Sachverhalt nahezu identisch ist, dort aber zugunsten der Konzertdirektion entschieden wurde.[13]

Auch im Fall des Hessischen FG hatte eine österreichische Konzertdirektion ein ausländisches Ensemble in das Inland gebracht, für die erhaltene Zahlung des inländischen Vertragspartners eine Freistellungsbescheinigung nach dem alten DBA Österreich erhalten (erste Ebene) und war für die von ihr an das Ensemble geleistete Vergütung (zweite Ebene) zum Steuerabzug nach § 50a EStG durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen worden. Auch für diese Zahlung argumentierte die Konzertdirektion mit der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht. Es handele sich insoweit um eine Non-Profit-Organisation gemäß den entsprechenden Regelungen des amerikanischen Steuerrechts. Sie sei nicht auf Gewinn ausgerichtet.

---

[7] BFH, Urteil v. 7.11.2001 - I R 14/01 NWB PAAAA-89379.
[8] BMF, Schreiben v. 11.12.2002 - IV A 5 - S 2411 - 69/02 NWB CAAAA-81129.
[9] FG München, Urteil v. 25.5.2009 - 7 K 1531/07 NWB NAAAD-24668.
[10] BFH, Beschluss v. 2.2.2010 - I B 91/09 NWB ZAAAD-40689.
[11] Vgl. BMF, Schreiben v. 25.11.2010 - IV C 3 - S 2303/09/10002 NWB GAAAD-56616, Rz. 118.
[12] Vgl. BMF, Schreiben v. 25.11.2010 - IV C 3 - S 2303/09/10002 NWB GAAAD-56616, Rz. 15.
[13] Hessisches FG, Urteil v. 27.7.2010 - 4 K 982/09 NWB KAAAG-97963, rkr.

Das Hessische FG ließ es als unerheblich dahinstehen, ob es sich bei dem Ensemble um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelte. Aufgrund der Einstufung als Non-Profit-Organisation, ging das Hessische FG davon aus, dass die zusammengeschlossenen Musiker nicht mit Gewinnerzielungsabsicht gehandelt hätten. Die verbleibende Unsicherheit hinsichtlich des Bestehens der Gewinnerzielungsabsicht gehe (sic!) zulasten des Finanzamtes.

Feststellungslast liegt bei der Finanzverwaltung

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Hessische FG wie auch das FG München[14] in seiner alten Entscheidung von 2009 ganz klar die Feststellungslast bei der Finanzverwaltung gesehen haben. Im aktuellen Urteil des Niedersächsischen FG soll jedoch die Feststellungslast offenbar bei der Konzertdirektion liegen. Das Niedersächsische FG sieht hier „ausreichend Anhaltspunkte für eine Gewinnerzielungsabsicht der Vergütungsschuldner". Der Umstand, dass ein Ensemble in Deutschland nur geringe Einnahmen erziele, sage nichts über dessen generelle Gewinnerzielungsabsicht aus.[15]

4. Kritische Analyse

Praxisrelevanz für zahlreiche Darbietungen im Inland

Trotz des abschlägigen aktuellen Urteils des Niedersächsischen FG bleibt die Frage der Abzugssteuerpflicht im öffentlich geförderten Bereich, wenn der beschränkt Steuerpflichtige keine Gewinnerzielungsabsicht hat, also nach deutschem Recht eine sog. Liebhaberei betreibt, teilweise offen. Bedeutung hat die Frage im gesamten Bereich der künstlerischen, sportlichen, artistischen und unterhaltenden Darbietungen. Sämtliche ausländischen Amateurvereine,[16] die häufig in ihrem Heimatstaat sowieso von einer Ertragsteuer befreit oder gar als gemeinnützig anerkannt sind, dürfen in Deutschland keinem Steuerabzug unterliegen.

Betroffen sind z. B. ausländische Musikkapellen (Klassiker: österreichische Amateure bei deutschen Schützenfesten), Amateursportvereine, Pferdebesitzer, Hobbyartisten (Fahnenschwinger, Funkenmariechen), Staatstheater, Opernhäuser und Folkloregruppen.

Gerade im öffentlich geförderten Kulturbereich sind Verträge mit ausländischen Staatstheatern und Opernhäusern, die in ihrem jeweiligen Heimatstaat zum größten Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, genau auf ihre Abzugssteuerpflicht zu prüfen. Die staatliche Kulturarbeit wird eben auch im Ausland häufig nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

Theoretische Möglichkeit eines „Betriebs gewerblicher Art" ist nicht ausreichend

Hier insbesondere ist dem Niedersächsischen FG vehement zu widersprechen, dass allein die Möglichkeit, dass es im Ausland ein dem deutschen Recht vergleichbares Rechtsinstitut eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bei gemeinnützigen oder öffentlichen Körperschaften geben könnte, ein Indiz für die Gewinnerzielungsabsicht sein könnte. Hier verdreht das Finanzgericht die Beweislast ins Gegenteil. Wenn eine kommunale oder Non-Profit-Einrichtung aus dem Ausland im Inland auftritt, ist grds. davon auszugehen, dass sie ohne Gewinnerzielungsabsicht agiert.

Popularität der Darbietung ist irrelevant

Auch das Argument des Niedersächsischen FG, dass die Ensembles im Urteilsfall professionelle Theater- und Musikgruppen wären, die europaweite Tourneen durchführten und populäre Opern, Operetten, Musicals und Balletts in Form von konventionellen und werktreuen Inszenierungen gespielt hätten, geht an der Wirklichkeit vorbei. Gerade die renommiertesten Häuser sind regelmäßig in staatlicher Hand und immense Zuschussbetriebe. Egal ob Wiener Staatsoper, Mailänder Scala, Staatsoper Stuttgart, Berliner Philharmoniker, Staatstheater Luxemburg, London Symphony Orchestra oder

[14] FG München, Urteil v. 25.5.2009 - 7 K 1531/07 NWB NAAAD-24668.
[15] Niedersächsisches FG, Urteil v. 15.7.2021 - 11 K 14125/19 NWB XAAAJ-19678, Rz. 40.
[16] Vgl. auch Gradl, IWB 13/2014 S. 489 NWB RAAAE-68441.

Ballet de l'Opéra de Paris, eines haben sie alle gemeinsam: Sie erwirtschaften keine Gewinne! Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass sie ein möglichst breites Publikum ansprechen. Die von der Finanzverwaltung und vom Finanzgericht geäußerte Auffassung widerspricht jeder Lebenserfahrung.

Reiner Inlandsüberschuss ist unerheblich für Gewinnerzielungsabsicht

Auch wenn bezogen auf das reine Inlandsengagement bei Tourneen ausländischer Häuser sicherlich eine Überschusserzielungsabsicht gerade bei Ensembles aus Osteuropa, Lateinamerika, Afrika und Asien denkbar ist, führt dies trotzdem nicht automatisch zu einer Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des deutschen Steuerrechts, da wie alle FG- und BFH-Urteile feststellen, die Gewinnerzielungsabsicht global über einen längeren Zeitraum zu prüfen sei.[17] Staatliche Theater, die durch einen Auftritt in Deutschland punktuell einen anteiligen Inlandsgewinn erzielen, sind dadurch noch lange nicht abzugssteuerpflichtig.

Gericht verkennt den Prestigefaktor

Das Niedersächsische FG verkennt genau wie zuvor das FG München zudem den Prestigefaktor bei Gastauftritten in anderen Staaten. Staatliche und kommunale Theater, Opern und Ballette treten gern in anderen Ländern auf, um als Kultur- und Imagebotschafter zu fungieren. Daneben gibt es Zusammenschlüsse, die unmittelbar der Völkerverständigung dienen wollen, wie das West-Eastern Divan Orchestra oder das Baltic Youth Orchestra. Kulturarbeit wird auch hier regelmäßig nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ein weiteres typisches Beispiel sind die Schostakowitsch-Tage im sächsischen Gohrisch, wo alljährlich namhafte in- und ausländische Künstler ohne Gage auftreten. Es geht ihnen um die Kunst!

Gemeinnützigkeit gilt EU-weit

Im Bereich der im Ausland anerkannten gemeinnützigen Vereine und Non-Profit-Einrichtungen ist zudem ein Hinweis auf das EU-Recht angebracht. Nach dem EuGH-Urteil „Stauffer" widerspricht es dem EU-Recht, Einkünfte einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen als gemeinnützig anerkannten Stiftung von der Körperschaftsteuer zu befreien, einer vergleichbaren Stiftung aus einem EU-Staat diese Freistellung jedoch zu verwehren.[18]

Zwar ist nach vielen DBA eine Freistellung beim BZSt möglich, wenn ein Auftritt in Deutschland wesentlich[19] (mindestens 1/3) oder überwiegend[20] (mehr als 50 %) aus öffentlichen Mitteln des Herkunftsstaates gefördert wird. Jedoch entfällt bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht diese umständliche Freistellung durch das BZSt mit dem Nachweis der öffentlichen Förderung aus dem Heimatstaat, da aufgrund der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht keine abzugssteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen. Zudem kann der Steuerabzug nun auch bei solchen Ensembles unterbleiben, die in einem Staat ansässig sind, mit dem kein DBA besteht,[21] bzw. in Gebieten,[22] für die kein DBA anzuwenden ist oder mit denen im DBA keine Freistellung im Auftrittsstaat bei öffentlicher Förderung aus dem Ansässigkeitsstaat vorgesehen ist.[23]

---

[17] Vgl. nur BFH, Beschluss v. 25.6.1984 - GrS 4/82 NWB IAAAA-91985; BFH, Urteil v. 17.6.1998 - XI R 64/97 NWB VAAAA-96346; BFH, Urteil v. 8.12.1998 - IX R 49/95 NWB EAAAA-96531; BFH, Urteil v. 15.12.1999 - X R 23/95 NWB CAAAA-88637; Hessisches FG, Urteil v. 28.1.2000 - 8 K 5970/97 NWB EAAAB-08691.

[18] EuGH, Urteil v. 14.9.2006 - Rs. C-386/04 „Centro di Musicologia Walter Stauffer" NWB AAAAC-16451.

[19] Dies betrifft z. B. die DBA mit Ägypten, Argentinien, Bolivien, Dänemark, Ecuador, Estland, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Thailand, Tunesien sowie den USA.

[20] So die DBA mit Albanien, Algerien, Aserbaidschan, Georgien, Großbritannien, Irland, Israel, Korea, Kroatien, Luxemburg, Malta, Mexiko, den Niederlanden, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, der Türkei, Ungarn und Zypern.

[21] Vgl. z. B. Monaco, San Marino, Brasilien, Chile, Kuba, Panama, Peru, den Irak, den Jemen, Jordanien, Oman, Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Afghanistan, Nepal, Papua-Neuguinea, Kamerun, Mali, Mauretanien und den Tschad.

[22] Etwa Gibraltar, Grönland, die Färöer, die Kanalinseln, die Isle of Man, Aruba, Curacao, Bonaire, Hongkong und Macao.

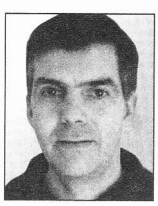
[23] So z. B. die deutschen DBA mit Belgien, Griechenland, Liechtenstein, Portugal, Jamaika, dem Iran, Japan, Neuseeland, Marokko und Südafrika.

Die Rechtslage bei bestimmten Ensembles wie Staatstheatern und Opernhäusern dürfte eindeutig sein und der Nachweis der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht könnte durch steuerliche Bescheinigungen des Herkunftsstaates belegt werden. Als Nachweise bei anderen Einrichtungen können hier insbesondere die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung oder eine ausdrückliche Ertragsteuerbefreiung im Ansässigkeitsstaat dienen.

FAZIT

Zahlungen an ausländische Staatstheater oder staatliche Orchester unterliegen in Deutschland keinem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG, wenn ein Nachweis vorliegt, dass der Vergütungsgläubiger staatseigen ist. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob eine populäre Oper oder ein avantgardistisches Ballett aufgeführt wird. Zudem ist es unerheblich, ob durch den Gastauftritt in Deutschland ein Inlandsüberschuss erzielt wird. Ähnlich sind auch Vergütungen an in ihrem Heimatstaat als gemeinnützig bzw. Non-Profit-Einrichtung anerkannte und auf dieser Grundlage von allen Ertragsteuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer) befreite Ensembles einzustufen. Liegt dem inländischen Vergütungsschuldner eine entsprechende Bescheinigung aus dem Ansässigkeitsstaat des Ensembles vor, ist kein Steuerabzug vorzunehmen. Will die Finanzverwaltung einen Haftungsbescheid für eine Vergütung an einen vermeintlich mit Gewinnerzielungsabsicht agierenden Vergütungsgläubiger erlassen, trägt sie selbst die Feststellungslast.

AUTOR



Dipl.-Finanzwirt Jörg Holthaus
ist als Dozent an der Hochschule für Finanzen des Landes NRW in Nordkirchen und als Gastdozent der Bundesfinanzakademie in Berlin mit dem Schwerpunkt Internationales Steuerrecht tätig. Er ist Gründungsmitglied des Instituts für Internationales Steuerrecht e.V. „ifitax" in Nordkirchen.